



1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle geschäftlichen Beziehungen und Leistungen (inkl. Auskünften und Beratungen) der im Zusammenhang mit den durch die Kundel-Henkel GmbH (nachfolgend „Kundel-Henkel“). Änderungen von und Nebenabreden zu diesen AGB sind, sofern in diesen AGB nichts anderes geregelt, nur wirksam, wenn Kundel-Henkel schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

1.2. Der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten, wird hiermit widersprochen.

1.3. Im Fall eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den vertraglichen Vereinbarungen gemäß der Bestellung geht die Bestellung den AGB vor.

2. Vertragsdurchführung / Anpassung

2.1Kundel-Henkel und etwaige beauftragte Nachunternehmer, sind berechtigt, nach der Auftragsbestätigung weitere Vor-Ort-Termine mit dem Kunden durchzuführen, um die Lieferung, Installation und Logistik zu planen. Der Kunde erklärt sich bereits insoweit in angemessenen Umfang für Absprachen und Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

2.2. Sollte sich während der konkreten Anlagenplanung herausstellen, dass aus technischen Umständen eine Anpassung der Bestellung erforderlich wird, wird Kundel-Henkel dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und geänderte Vertragsunterlagen in Textform zukommen lassen. Sollte zwischen dem Kunden und Kundel-Henkel keine Einigung über die geänderten Umstände zustande kommen, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu.

2.3. Anpassungen der Bestellung betreffend die exakte Größe und Leistung technischer Anlagen aufgrund eines aktuellen Aufmaßes oder sonstiger aktualisierter Informationen über den Errichtungsort, die nicht zu einer Veränderung der genannten Werte von mehr als 10 % führen, können von Kundel-Henkel einseitig vorgenommen werden. Im Übrigen gilt Ziffer 2.2.

3. Lieferung / Gefahrübergang

3.1. Die Lieferung von Sachen bzw. ihrer Bestandteile erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.

3.2. Kundel-Henkel ist zu Teilleistungen berechtigt.

3.3. Die Mitteilung eines Liefertermins erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin in Textform oder per telefonischer Absprache.

3.4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sachen bzw. ihre Bestandteile zum Liefertermin ordnungsgemäß an der Lieferadresse abgeliefert werden können. Dafür stellt der Kunde sicher, dass die Sachen ebenerdig mit einem 7,5 t LKW mindestens bis zur Bordsteinkante angeliefert werden können. Sollte eine solche Anlieferung nicht möglich sein, ist der Kunde verpflichtet dies Kundel-Henkel unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Kunde an einem ordnungsgemäß mitgeteilten verbindlichen Liefertermin nicht erreichbar oder die Anlieferung aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich sein, so kann Kundel-Henkel die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

3.5. Unternehmer: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Unternehmer über, wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

3.6. Verbraucher: Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst mit der Übergabe der Ware über.

3.7. Ist vereinbart, dass der Kunde die Waren abholt, so geht abweichend von vorstehenden Bestimmungen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und deren Anzeige gegenüber dem Kunden auf diesen über.

3.8. Der Kunde trägt ferner dafür Sorge, die angelieferte Sache bzw. ihre Bestandteile mit zumutbaren Maßnahmen vor Diebstahl oder Beschädigung zu sichern.

4. Montage

4.1. Kundel-Henkel errichtet und installiert – sofern beauftragt – elektrische Bauteile beim Kunden. Die notwendigen Installationstermine sind zwischen Kundel-Henkel und dem Kunden abzustimmen. Eine Montage und oder Installation von Bauteilen wird jedoch nur dann geschuldet, wenn sich dies aus dem Angebot ergibt.

4.2. Der Kunde gestattet Kundel-Henkel und von Kundel-Henkel beauftragten Personen und Firmen alle für die beauftragten Leistungen erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen, insbesondere

- die Anbringung und Installation von elektronischen Bauteilen unter Einschluss aller zweckdienlichen Maßnahmen
- die Errichtung von Messeinrichtungen
- die Verlegung von Anschlussleitungen
- die Installation sonstiger Komponenten.

4.4. Der Kunde gewährt Kundel-Henkel und von Kundel-Henkel beauftragten Personen und Firmen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung, Errichtung, Installation bzw. Montage erforderlich ist, ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu all seinen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen.

4.5. Kundel-Henkel darf sich für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden von ihm beauftragten Dritten bedienen.

4.6. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Vertragserfüllung relevanten Dokumente und Pläne auf Anfrage von Kundel-Henkel an Kundel-Henkel auszuhändigen.

6. Eigentum; Eigentumsvorbehalt

6.1. Kundel-Henkel behält sich bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an gelieferten Sachen und dem Zubehör vor („Eigentumsvorbehalt“).

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorbehaltseigentum mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und insbesondere anfallende Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durch qualifizierte Personen durchführen zu lassen.

6.3. Soweit die Sachen und das Zubehör während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht werden, sind die Vertragspartner sich einig, dass dies im Sinne von § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck geschieht.

6.4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an den Sachen oder Teilen hiervon oder am Zubehör, ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Übereignung oder Veräußerung an Dritte unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter hat der Kunde auf das Vorbehaltseigentum von Kundel-Henkel hinzuweisen und Kundel-Henkel unter Übergabe aller für einen Widerspruch erforderlichen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6.5. Übersteigt der Wert aller Kundel-Henkel zustehender Sicherungsrechte die Höhe der damit gesicherten Ansprüche, so wird Kundel-Henkel auf Verlangen des Kunden nach eigener Wahl Sicherheiten freigeben.

7. Gewährleistung

7.1. Die konkret vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot. Jede anderweitige Angabe von Kundel-Henkel zum Gegenstand von Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. technische Daten, Toleranzen) sowie sämtliche im Rahmen des Internetangebots von Kundel-Henkel generierten Darstellungen (technische Zeichnungen, Abbildungen von Bauteilen etc.) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern beschreiben die Lieferungen und Leistungen lediglich unverbindlich.

7.2. Abweichungen von der im Angebot vereinbarten Beschaffenheit aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund besonderer Anforderungen des Installationsortes stellen keinen Mangel dar. Dies gilt ebenso für (a) Abweichungen, die im Hinblick auf die Gegebenheiten am Installationsort eine technische Verbesserung darstellen sowie für (b) den Ersatz von Komponenten durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

7.3. Soweit durch Kundel-Henkel oder auf Internetseiten von Kundel-Henkel finanzielle Berechnungen und/oder Prognosen, Berechnungen des Stromertrags oder Stromverbrauchs, der Leistungen der Produkte oder technische Anforderungen und Eigenschaften und/oder Berechnungen zur Stromeinsparung (im Folgenden insgesamt: „Kalkulationen“) angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispiele berechnungen ohne Verbindlichkeit bzw. unverbindliche Angaben dar. Kundel-Henkel übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Kalkulationen oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Kalkulationen enthaltenen Angaben. Die Kalkulationen stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

7.4. Die Sachen und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten sowie einer natürlichen und altersbedingten Abnutzung, wodurch es zu Leistungsverlusten kommen kann („Degradation“); die Degradation stellt keinen Mangel dar und ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7.5. Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er Veränderungen an den Sachen oder ihrer Komponenten vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen, es sei denn Kundel-Henkel hat den Veränderungen mindestens in Textform zugestimmt oder der Kunde weist nach, dass die aufgetretenen Mängel nicht auf die vorgenommenen Veränderungen zurückzuführen sind.

7.6. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Mangel bei Übergabe kennt und sich seine Rechte wegen des Mangels nicht vorbehält. Gewährleistungsansprüche sind ferner im Fall von offenen Mängeln ausgeschlossen, wenn der Kunde sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe oder Abnahme bei Kundel-Henkel mindestens in Textform geltend macht. Offene Mängel sind solche, die der Kunde bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkannt hat oder hätte erkennen können. Gegenüber Unternehmen gilt darüber hinaus die handelsrechtliche Rügepflicht nach § 377 HGB.

7.8. Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser Kundel-Henkel und von Kundel-Henkel beauftragten Personen und Firmen zu Prüfzwecken sowie zum Zweck der Nachbesserung den Zutritt zu den entsprechenden Anlagen.

8. Haftung und Schadensersatz

8.1. Die Vertragspartner haften einander uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.2. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. „Wesentliche Vertragspflichten“ der Vertragspartner sind solche, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der jeweils andere Vertragspartner daher vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Vertragspartner ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – zudem auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

8.4. Soweit die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

9. Rücktritt vom Vertrag

Kundel-Henkel kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde mit einer Zahlung um mehr als 14 Tage in Verzug ist und Kundel-Henkel dem Kunden den Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung angedroht hat. Im Falle eines wirksamen Rücktritts nach dieser Ziffer hat der Kunde die Ausbaukosten bereits installierter Sachen zu tragen.

10. Widerrufsrecht für Verbraucher; Widerrufsbelehrung

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so steht ihm ein Widerrufsrecht gemäß der beigefügten Widerrufsbelehrung zu. Dies gilt nicht für Verträge die auf Anfrage des Kunden mit Kundel-Henkel nicht im Wege des Fernabsatzes geschlossen werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Kundel-Henkel ist berechtigt, die geschuldeten Lieferungen und Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

11.2. Die Textform umfasst stets auch Erklärungen per E-Mail und Informationsübermittlung per automatisiertem elektronischen Datenaustausch.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlich verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

11.4. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht.

11.5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht anders zwingend gesetzlich vorgegeben. Gerichtsstand ist Mainz, sofern nicht anders zwingend gesetzlich vorgegeben.